

Informationsheft



Sehr geehrte Eltern,

das Grundschulteam der 9. Schule - Grundschule der Stadt Leipzig freut sich, Ihr Kind und Sie an unserer Schule begrüßen zu dürfen. Um Ihnen den Start in das neue Schuljahr so leicht wie möglich zu gestalten, erhalten Sie heute ein Informationssheft mit allen relevanten Belehrungen und Informationen.

Geben Sie das Unterschriften- und das Stammdatenblatt bitte unterschrieben und ausgefüllt innerhalb von drei Werktagen wieder in der Schule ab.

Wir freuen uns auf ein schönes Schuljahr.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Grundschulteam

(Stand: 10.08.2018)

1.	UNTERRICHTSZEITEN	2
2.	ERKRANKUNG, FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT	2
3.	SCHULREGELN (SCHUL- UND HAUSORDNUNG)	3
4.	GEMEINSAM VOR INFESTIONEN SCHÜTZEN	4
4.1.	GESETZLICHE BESUCHSVERBOTE	4
4.2.	MITTEILUNGSPFLICHT	5
4.3.	VORBEUGUNG ANSTECKENDER KRANKHEITEN	5
5.	INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ	7
5.1.	VERANTWORTLICHER	7
5.2.	DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	7
5.3.	ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	7
5.4.	ART UND UMFANG DER DATENVERARBEITUNG	7
5.5.	ABRUFBARKEIT VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	7
5.6.	SPEICHERDAUER	7
5.7.	BETROFFENENRECHTE	7
6.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	8

1. Unterrichtszeiten

Stunden	Zeiten		
1.	8.00	-	8.45
Pause	8.45	-	9.00
2.	9.00	-	9.45
Hofpause	9.45	-	10.05
3.	10.05	-	10.50
Pause	10.50	-	11.00
4.	11.00	-	11.45
Pause	11.45	-	12.25
5.	12.25	-	13.10
Mittagspause	13.10	-	13.20
6.	13.20	-	14.05

2. Erkrankung, Fernbleiben vom Unterricht

Kann Ihr Kind die Schule aus wichtigen Gründen (Krankheit, Notfälle) nicht besuchen, so ist die Schule unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung **bis 8.00 Uhr** zu informieren.

Die Gesundheit und die Sicherheit Ihres Kindes hat für uns höchste Priorität.

Sollte die Schule bis 8.45 Uhr keine Benachrichtigung von Ihnen erhalten haben und wir Sie telefonisch nicht erreichen können, so wird die Schule die Polizei über das Fernbleiben Ihres Kindes informieren.

Sekretariat: (0341) 3338734-0

Hort: (0341) 3338734-30 **Hortleitung:** (0341) 3338734-20

Email: sekretariat@9-grundschule.lernsax.de

Eine **schriftliche Entschuldigung** ist **zwei Tage später** in der Schule abzugeben.

Bei einer Krankheitsdauer von **mehr als drei Tagen** muss dem Klassenlehrer ein **ärztliches Zeugnis** vorgelegt werden.

Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses ab dem 15 spätestens ab dem 20 Krankheitstag verlangen.

Sollte eine **schriftliche Entschuldigung** auch nach wiederholtem Hinweis (max. 2) **nicht vorliegen**, so werden die **Fehltag**e als **unentschuldigt** vermerkt.

Ab 5 unentschuldigten Fehltagen im Halbjahr wird ein **Ordnungswidrigkeitsverfahren** eingeleitet.

Beurlaubung:

Ihr Kind kann **nur** in besonderen **Ausnahmefällen** vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss **rechtzeitig schriftlich** bei der Schule beantragt werden (mind. **2 Wochen** vor dem Termin).

Zuständig für Beurlaubungen von **1-2 Tagen** ist der **Klassenlehrer**, im **übrigen** der **Schulleiter**. Beurlaubungen **vor und nach den Ferien** entscheidet ausschließlich der **Schulleiter**.

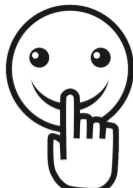
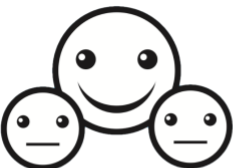
3. Schulregeln (Schul- und Hausordnung)

Ohne Regeln geht es nicht!

Voneinander – Miteinander – Lernen

Eine erfolgreiche Arbeit in der Schule setzt bestimmte Grundsätze des Zusammenlebens durch alle Beteiligten voraus. Diese Grundsätze haben wir in den Schulregeln (auch Hausordnung genannt) niedergeschrieben. Sie sollen dazu dienen, dass wir uns gegenseitig helfen, schätzen, beraten, ermahnen und aufeinander Rücksicht nehmen können. Unser Zusammenleben in der Schule soll freundlich und fair ablaufen. Jeder billigt jedem die Grundrechte zu, die er für sich selbst in Anspruch zu nehmen wünscht.

Unsere Gebote

 Stopp heißt stopp!	 Ich bewege mich leise im Schulhaus.	 Ich achte auf Sauberkeit in allen Räumen.
 Ich gehe achtsam mit allen Dingen um.	 Ich komme immer pünktlich.	 Ich bin für meine Arbeitsmittel verantwortlich.
 Ich arbeite versäumten Lernstoff nach.	 Wir lösen Streitigkeiten ohne Gewalt.	 Wir gehen respektvoll miteinander um.
 Wir suchen Hilfe bei Streit-schlichtern, Lehrern oder Erziehern, wenn wir uns nicht einigen können.	 Wir helfen einander.	 Wir achten gemeinsam auf das Einhalten der Regeln.

Unsere Verbote



4. Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

4.1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

4.2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

4.3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien |
|---|---|

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

5. Informationen zum Datenschutz

5.1. Verantwortlicher

Name der Schule:	9. Schule – Grundschule der Stadt Leipzig
Straße, Hausnummer:	Gersterstr. 74
Postleitzahl:	04279
Ort:	Leipzig
Telefon:	0341-3338734-0
E-Mail-Adresse:	sekretariat@9-grundschule.lernsax.de
Internet-Adresse:	www.9-grundschule-leipzig.de

5.2. Datenschutzbeauftragter

Name:	Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Straße, Hausnummer:	Postfach 120016
Postleitzahl:	01001
Ort:	Dresden
Telefon:	0351/493-5401
E-Mail-Adresse:	saechsdsb@slt.sachsen.de
Internet-Adresse:	https://www.saechsdsb.de/n-kontakt

5.3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verbreitung (Veröffentlichung) von Schülerdaten wie Name, Vorname und Klassenzugehörigkeit, führt die Schule im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch. Bezweckt wird die Information von Außenstehenden über den Schulalltag und das Bildungsangebot der Schule. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und Ihre / Deine Einwilligung.

5.4. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schule werden die personenbezogenen Daten des Schülers, soweit in deren Veröffentlichung auf Seite 1 eingewilligt wurde, wie folgt veröffentlicht:

● Nachname, Vorname ● Klasse ● Foto ● Video/Film ● Ton

Die genannten personenbezogenen Daten werden in folgenden Medien veröffentlicht:

● örtliche Tagespresse ● im Schulhaus ● Internetseite der Schule ● CD/DVD

5.5. Abrufbarkeit von personenbezogenen Daten

Fotos, Videos, Filme und andere personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Auf diese Daten kann auch über Suchmaschinen zugegriffen werden. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann daher nicht verhindert werden.

5.6. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten des Schülers können bis zum Widerruf der Einwilligung gespeichert werden.

5.7. Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),

b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),

c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz- Grundverordnung) oder die Einwilligung widerrufen wird,

d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personen- bezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) und

e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung).

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 5.1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule oder dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

6. Allgemeine Informationen

Adresse

9. Schule - Grundschule der Stadt Leipzig
Gersterstraße 74
04279, Leipzig

Leitung

André Schubert (Schulleiter), Doreen Ullmann (stell. Schulleiterin)
Dirk Auerwald (Hortleiter)

Telefon

Sekretariat:	+49 (0) 341 3338734-0
Schulleitung:	+49 (0) 341 3338734-0
Hortleitung:	+49 (0) 341 3338734-20
Hort:	+49 (0) 341 3338734-30

Fax

Schule:	+49 (0) 341 3338734-24
Hort:	+49 (0) 341 3338734-33

Email/Web

Grundschule	sekretariat@9-grundschule.lernsax.de
Hort	hort-9.g@horte-leipzig.de
Lehrkräfte	NAME@9-grundschule.lernsax.de (ersetzen Sie NAME durch den Nachnamen der Lehrperson)
Web	www.9-grundschule-leipzig.de